

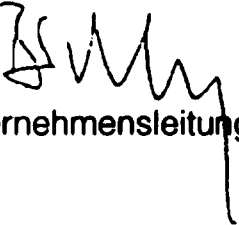
GBV Offenes Tragen des Bayer-Ausweises

Zwischen der Unternehmensleitung und dem Gesamtbetriebsrat der Bayer AG wird zur Verbesserung der Personen-Identifikation auf dem Werksgelände und zur Optimierung der Sicherheitssituation an den Bayer-Standorten folgendes vereinbart:

1. Der Bayer-Ausweis, der gem. § 3 der GBV „Arbeitsordnung“ beim Betreten des Werkes unaufgefordert vorzuzeigen ist, ist während des Aufenthalts auf dem Werksgelände ständig sichtbar zu tragen.
Dies gilt gleichermaßen während des Aufenthalts in außerhalb des Werksgeländes liegenden Gebäuden mit Zugangskontrolle. In Gebäuden außerhalb des Werksgeländes mit Publikumsverkehr besteht die Verpflichtung nicht.
2. Sofern in bestimmten Bereichen ein offenes Tragen des Bayer-Ausweises aus betriebsspezifischen Gründen nicht möglich ist, hat sich die Bereichsleitung wegen einer Ersatzlösung mit der Werkssicherheit in Verbindung zu setzen.
3. Verstöße gegen Ziffer 1 können nach § 36 der GBV „Arbeitsordnung“ geahndet werden.
4. Für das sichtbare Tragen des Bayer-Ausweises werden den Beschäftigten ab 1. Juni 2002 schrittweise geeignete Befestigungsvorrichtungen vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.
5. Bei begründetem Bedarf können einzelnen Beschäftigtengruppen abweichende Befestigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Diese Beschäftigtengruppen werden mit dem örtlichen Betriebsrat abgesprachen.
6. In Abweichung von Ziff. 3 der GBV „Bayer Ausweis“ wird die Verlustgebühr von 5 € bei einem Verlust des Ausweises in den in Ziff. 1 Satz 1 und 2 genannten Bereichen nicht erhoben.
7. Sofern Beschäftigte dies wünschen können sie das auf der Ausweisvorderseite befindliche Geburtsdatum durch „Schwärzen“ bzw. Überkleben auf der Ausweishülle unkenntlich machen.
8. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft und endet am 30. Juni 2004 ohne Nachwirkung. Unternehmensleitung und Gesamtbetriebsrat werden rechtzeitig vor Ablauf Gespräche über eine Anschlussvereinbarung aufnehmen.

Beide Seiten werden während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen die gesammelten Erfahrungen auswerten und ggfs. die Vereinbarung entsprechend anpassen.

Leverkusen, 19. April 2002


Unternehmensleitung


Gesamtbetriebsrat

Erg. 45-IX/02

Bayer-Ausweis

Zwischen der Unternehmensleitung und dem Gesamtbetriebsrat der Bayer AG wird folgende Gesamtbetriebsvereinbarung über die Einführung eines neuen Bayer-Ausweises geschlossen:

1. Verwendung des Bayer-Ausweises

Der Bayer-Ausweis dient dem Werkschutz zur Sichtkontrolle, um die Zugangsberechtigung der Mitarbeiter zum Betreten der Werke zu prüfen.

Die Erstellung und Verwendung als maschinenlesbarer Ausweis, z. B. zur Erfassung der Arbeitszeit für Gleitzeitnehmer, zur Prüfung der Zugangsberechtigung zu geschützten Bereichen oder – auf Wunsch des Mitarbeiters – zur bargeldlosen Bezahlung in den Betriebsrestaurants, bedürfen jeweils einer besonderen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Werksleitung und dem zuständigen Betriebsrat.

2. Inhalt

Der Bayer-Ausweis führt auf der Vorderseite die Firmenbezeichnung, das Firmenzeichen und die Werksbezeichnung. Unter der Werksbezeichnung erscheinen die Unternehmensfarben, zwei aufeinander abgestufte Grüntöne, in zwei übereinanderliegenden Farbstreifen.

Auf einem Grundraster mit Firmenbezeichnung und Firmenzeichen befinden sich

- Name, Vorname und ggf. Titel oder weitere Namensbestandteile des Mitarbeiters
- sein Geburtsdatum
- seine Bayer-Personalnummer und
- das Erstellungsdatum des Ausweises.

Darunter erscheint ein Kennzeichnungsstreifen in Werksfarbe*. Die Farben der Werke sind:

- lachs für das Werk BRUNSBÜTTEL
- grün für das Werk DORMAGEN
- rot für das Werk ELBERFELD
- gelb für das Werk LEVERKUSEN und
- blau für das Werk UERDINGEN

Außerdem enthält der Bayer-Ausweis auf der Vorderseite das Lichtbild des Ausweisinhabers, das in einem fotografischen Verfahren in dem Ausweis integriert ist.

* Werksfarbe auf dem Kennzeichnungsstreifen entfällt zukünftig laut Schreiben an den Gesamtbetriebsrat vom 10.03.92 (Anlage)

Auf der Rückseite befindet sich auf einem Grundraster mit Firmenbezeichnung und -zeichen der Text:

Dieser Ausweis ist Firmeneigentum.

Er ist nicht übertragbar und beim Betreten des Werkes unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verlust muß dem Werkschutz sofort angezeigt werden.

Das Grundraster ist unten mit dem Kennzeichnungstreifen in Werksfarbe abgesetzt.

3. Verfahrensvorschriften

Der bisherige Werksausweis sowie alle übrigen Ausweise, deren Funktion auf den Bayer-Ausweis übertragen wird, verlieren mit Erhalt des neuen Bayer-Ausweises ihre Gültigkeit. Wegen des besonderen technischen Herstellungsverfahrens sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich fotografieren zu lassen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Verlust des Bayer-Ausweises sofort beim Werkschutz anzuzeigen.

Für einen Ausweis, der verlorengegangen ist oder beim Austritt nicht abgegeben wurde, wird von der Bayer AG ein Betrag von DM 10,- (E 5,-) erhoben.

4. Inkrafttreten und Kündigung der Gesamtbetriebsvereinbarung

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Die Gesamtbetriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – erstmals zum 31.12.1991 – gekündigt werden.

Bei einer Teilkündigung bleiben die nicht betroffenen Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung in Kraft.

Die gekündigten Bestimmungen gelten weiter, bis sie durch andere Vereinbarungen ersetzt werden.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Leverkusen, den 02.12.1988


Unternehmensleitung


Gesamtbetriebsrat

Anlage zur GBV „Bayer-Ausweis“

Änderung der Gesamtbetriebsvereinbarung vom 02.12.88 über die Einführung des neuen Bayer-Ausweises

Sehr geehrter Herr Laux,

aus Kostengründen und zur Vereinfachung der Ausweisverwaltung sollen zukünftig neue Werksausweise nur noch bei Wechsel zwischen Gesellschaften oder Beteiligungen, die über ein eigenes Ausweis-Design verfügen – wie z.B. Agfa, Tropon, EC, Bayropharm Kronos – ausgestellt werden.

Bei einem Wechsel von Werk zu Werk soll der Werksausweis den Mitarbeiter begleiten, es sei denn, daß durch veränderte Sonderfunktionen die Neuausstellung eines Ausweises erforderlich wird.

Im Punkt 2 der Gesamtbetriebsvereinbarung ist festgelegt, daß der Kennzeichnungstreifen auf dem Werksausweis in der Werksfarbe erscheint. Die Farben der Werke sind z. Zt.

- Lachs für das Werk Brunsbüttel
- Grün für das Werk Dormagen
- Rot für das Werk Elberfeld
- Gelb für das Werk Leverkusen und
- Blau für das Werk Uerdingen.

Aus oben genannten Gründen soll zukünftig die Werksfarbe auf dem Kennzeichnungstreifen entfallen. Wir bitten Sie, dieses Schreiben nach Genehmigung durch den Gesamtbetriebsrat als Ergänzung der Gesamtbetriebsvereinbarung beizufügen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayer AG